

## **Risikobasierte Strategie 2024**

Ansprechperson: Heinz Martinelli, Vorsitzender der Kommission  
Bereich: TPK FlaM  
Thema: Risikobasierte Strategie / FlaM-Kontrollen  
Rechtsgrundlagen: - Artikel 360a und Artikel 360b OR  
- Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamt-  
arbeitsverträgen  
- Entsendegesetz (EntsG), EntsV  
- Geschäftsreglement der TPK Kanton Glarus  
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die in die  
Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und  
flankierende Massnahmen  
Gültig ab: 1. Januar 2024  
Genehmigt am: 4. Dezember 2023

### **Inhalt**

1. Ausgangslage .....	2
2. Tripartite Kommission FlaM Kanton Glarus .....	3
2.1. Sitzungen TPK FlaM .....	4
2.2. Aufgaben TPK FlaM .....	4
2.3. Kontrollkonzept TPK FlaM .....	4
3. Fokusbranchen .....	4
3.1. Fokusbranchen TPK Bund 2024 .....	5
3.2. Fokusbranchen TKP Glarus 2024 .....	5
4. Leistungsvereinbarung .....	5
4.1. Leistungsvereinbarung 2024 und 2025 .....	5
5. Orts- und branchenübliche Löhne .....	5
6. Verständigungsverfahren .....	6
7. Sanktionen .....	6

## 1. Ausgangslage

Die flankierenden Massnahmen wurden 2004 eingeführt. Ausschlaggebend dafür war die Tatsache, dass das Schweizer Lohnniveau gegenüber demjenigen in der EU vergleichsweise hoch ist und die vorgängigen Kontrollen zur Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen weggefallen sind.

Der Zweck der FlaM ist es zu garantieren, dass die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Sie erlauben es, einerseits gegen missbräuchliche Lohnunterbietungen vorzugehen und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für die einheimischen und die ausländischen Unternehmen zu wahren.

Die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wird entweder vor Ort oder schriftlich kontrolliert. Für Branchen, in denen keine allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (ave GAV) bestehen, sind die kantonalen TPK für die Kontrollen zuständig, während die PK die Kontrollen in jenen Branchen durchführen, in denen ave GAV in Kraft sind.

Als rechtliche Grundlage dient das Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20) sowie die zugehörige Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV, SR 823.201).

Die Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen des Kantons Glarus (VIII C/32/1) delegiert den Vollzug des EntsG an die Abteilung Arbeit. Ebenso geregelt ist die Wahl und Entschädigung der Tripartiten Kommission FlaM.

Im Jahr 2022 haben insgesamt 257'609 meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Arbeitstage oder drei Monate) einen Arbeitseinsatz in der Schweiz ausgeübt, was einer Zunahme von 19.7 Prozent gegenüber 2021 entspricht.

Das von den meldepflichtigen Kurzaufenthaltern geleistete Arbeitsvolumen im Jahr 2022 entspricht 39'911 Vollzeitäquivalenten und damit einem Anteil von 1 Prozent am gesamten Schweizer Arbeitsvolumen<sup>1</sup>.

Der **Kanton Glarus** ist ein Binnenkanton und deshalb deutlich weniger exponiert als Grenzkantone. Die Zahl der Entsandten im Vergleich zum Arbeitsmarkt ist gering, im gesamtschweizerischen Vergleich der effektiven Anzahl der meldepflichtigen Kurzaufenthalter befindet sich der Kanton Glarus mit 541 Entsandten auf dem letzten Platz (vgl. Tabelle)<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. FlaM Bericht 2022, Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union, Vollzugsbericht vom 6. Juni 2023, S. 6 f.

<sup>2</sup> Vgl. Statistischer Anhang des FlaM-Berichts 2022

Tabelle 1-2: Effektive Anzahl der meldepflichtigen Kurzaufenthalter, nach Kanton im Jahr 2022

Kanton	Entsandte	Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer (ohne persönliche Dienstleistungen)	Kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber	Total
AG	7'663	1'050	10'305	19'018
AI/AR	872	114	532	1'518
BL	3'715	541	4'049	8'305
BS	4'207	987	7'330	12'524
BE	8'150	1'700	12'336	22'186
FR	2'008	521	4'863	7'392
GE	7'800	2'168	23'213	33'181
GL	429	103	628	1'160
GR	6'231	1'594	9'262	17'087
JU	865	139	2'340	3'344
LU	4'499	618	7'588	12'705
NE	1'707	222	3'572	5'501
SG	7'543	1'132	9'031	17'706
SH	1'901	287	1'364	3'552
SO	3'372	435	3'729	7'536
SZ	1'337	210	1'689	3'236
TG	4'337	673	5'986	10'996
TI	6'749	1'759	16'222	24'730
UR/OW/NW	936	241	1'792	2'969
VD	6'725	1'205	23'367	31'297
VS	5'043	1'439	14'177	20'659
ZG	1'835	392	2'147	4'174
ZH	15'971	3'064	19'150	38'185
<b>CH</b>	<b>103'695</b>	<b>20'594</b>	<b>184'672</b>	<b>308'961</b>
<b>CH (ohne Doppelzählung)</b>	<b>77'441</b>	<b>14'445</b>	<b>165'723</b>	<b>257'609</b>

Die Summe der Meldepflichtigen über alle Kantone betrachtet ist grösser als das Total für die gesamte Schweiz, weil Personen, die in mehreren Kantonen tätig waren, mehrmals aufgeführt sind. Quelle: SEM

Die FlaM-Kontrollen der vergangenen Jahre zeigen folgende Punkte:

- Lohnverstösse sind primär bei ausländischen Dienstleistungserbringern zu beobachten.
- Extreme Verstösse sind in den vergangenen Jahren äusserst selten zu beobachten
- Die Grösse des Kantons Glarus ist mit einer hohen Sozialkontrolle verbunden. Dies reduziert die Wahrscheinlichkeit von Missbräuchen deutlich.
- Problematische Branchen verfügen in der Zwischenzeit über einen ave GAV

## 2. Tripartite Kommission FlaM Kanton Glarus

Der Vollzug der FlaM erfolgt durch die Kantone. Kontrolliert werden Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV). Jeder Kanton verfügt gemäss Artikel 360b OR über eine Tripartite Kommission (TPK). Diese besteht aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Kantons. Die TPK FlaM untersteht dem Departement Volkswirtschaft und Inneres. Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitz (Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen vom 16. Dezember 2003, VIII C/32/1).

Die TPK des Kantons Glarus trifft sich zwei bis vier Mal jährlich zu den Kommissionssitzungen. Zudem beobachtet sie den Arbeitsmarkt. Die Sitzungstermine werden jeweils zu Jahresbeginn

festgelegt. Mindestens ein Termin pro Jahr wird für einen Unternehmensbesuch genutzt. Dies soll den Dialog zur Wirtschaft fördern. Das Sekretariat wird durch das Arbeitsamt des Kantons Glarus geführt.

Die Mitglieder der TPK FlaM werden vom Regierungsrat gewählt und bestehen aus sechs ordentlichen Mitgliedern. Die Kommission setzt sich je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie des Kantons zusammen (Art. 2 Vorsitz (Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen vom 16. Dezember 2003, VIII C/32/1). Die aktuelle Zusammensetzung ist jeweils dem Tätigkeitsbericht des Inspektorats Arbeitsmarkt zu entnehmen.

### **2.1. Sitzungen TPK FlaM**

In der Kommissionssitzung werden jeweils die neusten Informationen von Bund und Kanton mitgeteilt. Ebenso wird die jüngste Entwicklung des Arbeitsmarktes diskutiert und auf die politische Situation eingegangen. Schwergewicht der Sitzung ist der Bericht des Inspektorats Arbeitsmarkt über die laufende Kontrolltätigkeit.

### **2.2. Aufgaben TPK FlaM**

Die Aufgaben der TPK umfassen eine Hilfestellung bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Entsendegesetz, die Missbrauchserkennung, die Verhinderung von Lohndumping ausländischer Arbeitnehmer sowie die Sanktion im Missbrauchsfall.

### **2.3. Kontrollkonzept TPK FlaM**

Grundlage der Kontrollstrategie des Kantons Glarus liefert die gemachte Praxiserfahrung. Folglich orientieren sich die Kontrollen am grössten Missbrauchspotenzial. Dies ortet die TPK FlaM – in der Vergangenheit wie auch in der Zukunft – insbesondere im Bereich der Entsandten und selbständigen Dienstleistungen. Missbräuche bei Schweizer Arbeitgebern sind äusserst selten – auch dank der hohen sozialen Kontrolle.

## **3. Fokusbranchen**

Der Kanton Glarus orientiert sich grundsätzlich an den Fokusbranchen bzw. den Branchen im weiteren Fokus der TPK Bund. Diese Schwerpunkte seitens Bund werden jeweils im Herbst publiziert, die TPK des Kantons Glarus legt diese jährlich neu fest. Bei Bedarf kann jederzeit einen weiteren Fokus bestimmten.

Die TPK des Kantons Glarus legt jährlich die kantonalen Fokusbranchen fest. Diese wird durch das Inspektorat Arbeitsmarkt speziell beobachtet. Zusätzlich besucht die TPK während des Jahres ein bis zwei Unternehmen, um Marktinformationen zu erhalten sowie um mit der Geschäfts- und Personalleitung Probleme, Schwierigkeiten und Unklarheiten im Zusammenhang mit den FlaM zu besprechen.

### 3.1. Fokusbranchen TPK Bund 2024

Mit AVE GAV	Ohne AVE GAV
Gastgewerbe Personalverleih Baunebengewerbe Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe Reinigung Coiffeurgewerbe Autogewerbe <sup>3</sup> Garten- und Landschaftsbau <sup>4</sup>	Detailhandel (ohne grosse Detailhändler mit eigene Firmen-GAV) Autogewerbe Garten- und Landschaftsbau Hausmeisterdienste / Facility Management

Branchen im weiteren Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung 2024	
Mit AVE GAV	Ohne AVE GAV
Metzgereigewerbe Bäckereigewerbe	Strassentransport (inkl. Personenverkehr) Hauswirtschaft Fitnesszentren und Sportanlagen Kosmetikinstitute Nahrungsmittelindustrie

### 3.2. Fokusbranchen TKP Glarus 2024

Die TPK FlaM des Kantons Glarus ist zuständig für die Bereiche ohne allgemeinverbindlichen GAV. Sie übernimmt die Fokusbranchen des Bundes. Es wird keine weitere Branche in den erweiterten Fokus genommen.

## 4. Leistungsvereinbarung

Jährlich schliesst der Bund mit den Kantonen eine Leistungsvereinbarung ab. Eine Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Kanton Glarus für den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Bereich der tripartiten Kommissionen (TPK)

### 4.1. Leistungsvereinbarung 2024 und 2025

Der Bund hat für den Kanton Glarus für die Jahre 2024 und 2025 ein Ziel von 90 Kontrollen festgelegt (gleiches Niveau wie für 2023). Dieses kann mit den bestehenden Ressourcen erreicht werden. Die Kontrolltätigkeit ist wie nachfolgt aufgeschlüsselt:

- Schweizer Arbeitgeber (Normbranche): mindestens 3 Prozent aller Arbeitsstätten ohne AVE-GAV
- Schweizer Arbeitgeber (Fokusbranche): mindestens 5 Prozent aller Arbeitsstätten der Fokusbranchen auf Bundesebene ohne AVE-GAV
- Meldepflichtige Dienstleistungserbringer: Zwischen 30 und 50 Prozent gemäss Kontrollstrategie des Kantons

## 5. Orts- und branchenübliche Löhne

Da bei der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik die Daten des Kantons Glarus nicht vollumfänglich erhoben werden, kann sich die Vollzugsstelle nicht auf diese Erhebung stützen. Sie nimmt deshalb als Referenz das aktuelle Lohnbuch des Kantons Zürich. Von den entsprechenden Löhnen, die nicht durch einen ave GAV geregelt sind, zieht die Kontrollstelle je nach Branche 10 Prozent ab (Annahme Differenz Lohnniveau ZH-GL) und erhält so den

<sup>3</sup> ave GAV Carrossiergewerbe, ave GAV Autogewerbe Ostschweiz, ave GAV professionnels de l'automobile Jura et Jura bernois

<sup>4</sup> Kantonale ave GAV in den Kantonen GE, VD und VS / auf Bundesebene ave GAV für den Garten- und Landschaftsbau der Kantone Freiburg, Neuenburg, Jura und Berner Jura.

orts- und branchenüblichen Lohn für den Kanton Glarus. Der Abzug lässt sich mit den 10 Prozent tieferen Lebenshaltungskosten im Glarnerland begründen.

Als missbräuchlich gilt ein Lohn, wenn die errechnete Differenz bei mehr als 10 Prozent unter den Angaben des Zürcher Lohnbuches liegt bzw. die Abweichung absolut 100 Franken beträgt. Als Lohnbestandteil gelten grundsätzlich der ordentliche Brutto-Monatslohn oder Brutto-Stundenlohn, der 13. Monatslohn bzw. entsprechende Lohnzuschläge, Ferien und Feiertagszuschläge sowie allfällige branchenspezifische betragsmässig relevante Zulagen.

## **6. Verständigungsverfahren**

Beträgt der festgestellte Gesamtbetrag des Verstosses gegen den NAV-Mindestlohn weniger als 100 Franken für die Gesamtheit der betroffenen Mitarbeitenden, so wird lediglich eine gebührenfreie Verwarnung gegen den Arbeitgeber ausgesprochen, sofern er die Nachzahlung oder Zahlung belegt hat.

Kommt auch nach dem Verständigungsverfahren keine Einigung zu Stande, wird der Fall der TPK gemeldet. Die Kommission prüft in der Folge, ob für die Branche ein GAV oder ein Normalarbeitsvertrag (NAV) benötigt wird. Wird ein NAV bejaht, wird dieser erarbeitet und dem Regierungsrat des Kantons Glarus vorgelegt. Bejahen die TPK-Mitglieder einen GAV, wird bei den entsprechenden Vertragsparteien die Zustimmung zur Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

## **7. Sanktionen**

Sanktioniert wird gemäss Bussenkatalog Entsendegesetz Kanton Glarus vom 1. Juli 2019.